



An den
 Hauptverband der österreichischen
 Sozialversicherungsträger
 Kundmanngasse 21
 1030 Wien

Ihr Zeichen REP-43.00/16/0076	Ihr E-Mail vom 05.04.2016	Unser Zeichen HGD-271/16 HGR-538/16 ST 8.3 Dr. Pfeiffer ☎ 20500 ✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at	Datum 13.04.2016
----------------------------------	------------------------------	---	---------------------

Betreff:
Tuberkulose- und Epidemiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes zum Entwurf für eine Änderung des Tuberkulosegesetzes wie folgt Stellung.

Zu § 23 Tuberkulosegesetz:

Abs 5 des Entwurfs sieht vor:

(5) Die Reihenuntersuchung [zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle] hat bei Personen ab dem schulpflichtigen Alter jedenfalls in der Anfertigung einer Röntgenaufnahme der Lunge zu bestehen.

Im geltenden Recht ist dafür als Altersgrenze das vollendete 14. Lebensjahr festgelegt.
Eine Verschiebung dieser Altersgrenze auf das schulpflichtige Alter, dh de facto auf das 6. Lebensjahr, wird mit Nachdruck abgelehnt.

Die erhöhte Bevölkerungsdosis an diagnostischer Röntgenstrahlung führt statistisch zu einem erhöhten Auftreten von Strahlenschädigungen, darunter auch zu Krebserkrankun-

gen. Dies ist epidemiologisch zweifelsfrei erwiesen. Daran knüpft zB auch die Richtlinie 2013/59/EURATOM an, die deshalb unter anderem auf die Beschränkung und Reduktion der Bevölkerungsdosis hinzielt. Sie konstatiert: „Im medizinischen Bereich haben bedeutende wissenschaftliche und technische Entwicklungen zu einer merklich höheren Exposition der Patienten geführt.“

Bei einem in starkem Wachstum befindlichen Organismus wie etwa dem kindlichen Körper ist von einem erhöhten Risiko auszugehen.

Der Hinweis darauf, dass „moderne Röntgengeräte“ eine geringere Strahlendosis in den menschlichen Körper einbringen und somit geringere Strahlenschäden setzen als alte Geräte, reicht als Rechtfertigung zur Inkaufnahme einer Strahlenschädigung nicht aus.

Es ist zu fordern, dass wie bisher mit der bestehenden Altersgrenze das Auslangen gefunden werden muss. Eine Herabsetzung der Altersgrenze ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

i.V. Mag. Gustav Kaippel

